



Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?



§ 2 der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (SVO) regelt die Voraussetzungen, die von den Bewerbern erfüllt werden müssen, um öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu werden. Diese Voraussetzungen sind nachfolgend aufgezählt:

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.
- (2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 1.
 - a) in ihrer Handwerksrolle als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft beziehungsweise Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist oder
 - b) als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft beziehungsweise Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind;
 2. über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,
 3. die persönlichen Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
 4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36 a GewO gilt entsprechend;
 5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
 8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

- (3) Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er nachzuweisen, dass
 - a. er die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt,

- b. er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
 - c. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2, S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
 - d. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
 - e. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt;
 - f. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
2. Auf Grundlage seiner Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
- a. zur selbständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2, S. 1 Nr. 1 erfüllt und
 - b. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2, S. 1 Nr. 1 und
 - c. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
3. In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2, S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
- (4) Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

Sofern Sie der Ansicht sind, dass Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie sich formlos bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bewerben. Wir kommen sodann mit den notwendigen Unterlagen auf Sie zu. Im Bestellungsverfahren werden wir die zuständige Innung und den zuständigen Fachverband anhören. Des Weiteren ist es in der Regel notwendig, beim zuständigen Fachverband eine kostenpflichtige fachliche Überprüfung zu absolvieren. Informationen hierzu können Sie dem Merkblatt „Überprüfung der besonderen Fachkunde“ entnehmen.

Bei Eingang der Bewerbungsunterlagen (Fragebogen + Anlagen) wird nach dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eine Bearbeitungsgebühr von 250 Euro fällig. Nach dem Geldeingang wird der Bewerbungsverfahren weiter bearbeitet.

Grundsätze und Ablauf des Bestellungsverfahrens

Grundsätze

1. Interessensbekundung des potentiellen Bewerbers und erste Beratung
2. Eingang der Bewerbung und Anforderung der vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Fragebogen zur Beurteilung der persönlichen Eignung seitens der Handwerkskammer.
3. Sofern sich bereits zu diesem Verfahrenzeitpunkt ergibt, dass die persönliche Eignung nicht vorliegt, wird der Antrag seitens der Handwerkskammer abgelehnt.
4. Anhörung der zuständigen Innung/Kreishandwerkerschaft zur Frage der persönlichen Eignung, sofern der Bewerber der Anhörung zustimmt.
5. Feststellung der persönlichen Eignung anhand der eingereichten Unterlagen und zusätzlich durch ein persönliches Gespräch beim Justiziar der Handwerkskammer .
6. Durchführung eines rechtlichen Grundlagenseminars mit anschließender Leistungskontrolle (kostenpflichtig).
7. Der Nachweis der besonderen Sachkunde erfolgt in der Regel bei dem zuständigen Fachverband, gegebenenfalls nach dem Besuch von Vorbereitungslehrgängen (kostenpflichtig).

Der Ablauf der fachlichen Beurteilung beim Fachverband richtet sich nach dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde bei Sachverständigenbewerbern (kostenpflichtig). Informationen hierzu können Sie dem Merkblatt „Sachverständigenbewerbungsverfahren Fachkundegespräch“ entnehmen.

8. Mitteilung der Bewertung der fachlichen Beurteilung an die zuständige Handwerkskammer.
9. Entscheidung durch die Handwerkskammer.

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Ansprechpartner:
RA Roman Füller
Telefon: 069 97172-140, Telefax: 069 97172-5140
E-Mail: fueller@hwk-rhein-main.de

Dounia Karroum
Telefon: 069 97172-141, Telefax: 069 97172-5141
E-Mail: karroum@hwk-rhein-main.de

Regina Schäfer
Telefon: 069 97172-142, Telefax: 069 97172-5142
Email: schaefer@hwk-rhein-main.de